Landkreis Uckermark
- Die Landrätin –

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Christian Bork
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:	
Dezernat:	I
Amt:	Kreisentwicklung und Beteiligungs-management
Bearbeiter(in):	Herr Czeslick
Zimmer-/Haus-Nr.:	431/1
Telefon-Durchwahl:	03984 701080
Telefax:	
E-Mail:	frank.czeslick@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/096/2023	20.06.2023		28.08..2023

Ihre Anfrage vom 14.06.2023, AF/096/2023
Ausgestaltung der Tätigkeitsbereiche von Herrn Mike Förster

Sehr geehrter Herr Bork,

Ihre o.g. Anfrage ist am 20.06.2023 im Kreistagsbüro des Landkreises Uckermark eingegangen.

Diesbezüglich teile ich Ihnen Folgendes mit:

Herr Mike Förster ist als Prokurist bei der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH angestellt. Hierbei liegt die Zuständigkeit insbesondere im Bereich Personal sowie der Leitung der kaufmännischen Abteilung.

Darüber hinaus ist Herr Förster mit der Geschäftsführung der Uckermärkischen Entwicklungsgesellschaft mbH, der gemeinnützigen Uckermärkischen Betreuungs- und Pflegegesellschaft mbH sowie der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH betraut. Bei allen Gesellschaften handelt es sich um kommunale Tochter- bzw. Enkelgesellschaften des Landkreises Uckermark.
Zur Legitimation der Ausübung dieser Geschäftsführertätigkeiten bestehen entsprechende Geschäftsbesorgungsverträge zwischen der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH mit den entsprechenden Gesellschaften. In diesem Zusammenhang weise ich explizit darauf hin, dass sich aus diesen Geschäftsbesorgungsverträgen keine direkten Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaften gegenüber Herrn Förster ergeben.

Wie bei Geschäftsführern üblich, unterliegt ihm die Leitung des Unternehmens unter Beachtung und Wahrnehmung der rechtsgeschäftlichen Interessen. Er ist ebenso der

gesetzliche Vertreter der Gesellschaft. Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche ergeben sich somit aus der Berufung als Geschäftsführer.
Die konkrete Aufgabenerfüllung sowie damit einhergehend die zeitliche Ausübung der Tätigkeiten unterliegen hierbei dem Ermessen des Geschäftsführers. Dazu gehört die freie Einteilung der Arbeitszeit ebenso wie die Absicherung des Geschäftsbetriebs.

Unter Berufung und mit Verweis auf den § 286 Abs. 4 HGB wird an dieser Stelle auf die Angabe der Organvergütung verzichtet. Gemäß § 286 Abs. 4 HGB können die Angaben zu den Organbezügen nach § 285 Nr. 9 lit. a und lit. b HGB unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitgliedes dieser Organe feststellen lassen.

Für alle durch Herrn Förster wahrgenommenen Organschaften liegen die notwendigen Beschlüsse der Aufsichtsrats- bzw. Gesellschaftergremien vor.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter